

23. Unter welchen Umständen kann ein Verstoß gegen die guten Sitten in einem die Erhöhung des Grundkapitals aussprechenden Generalversammlungsbeschlusse einer Aktiengesellschaft gefunden werden?

II. Zivilsenat. Urte. v. 22. Juni 1923 i. S. F. R. Nachf. N.-G. u. Gen. (RL) w. Brauerei E. B. N.-G. (Befl.). II 888/22.

I. Landgericht Elbing. — II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 28. Mai 1921 fand eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten statt. Anwesend waren laut Protokoll 11 Aktionäre mit 914000 *M* Stammaktien und 914 Stimmen und 8 Aktionäre mit 162000 *M* Vorzugsaktien und 162 Stimmen. Zur Zeit der Generalversammlung betrug das Grundkapital der Beklagten 1000000 *M* Stammaktien und 262000 *M* auf 6% Gewinnanteil beschränkte Vorzugsaktien, jebe Aktie zum Nennbetrag von 1000 *M*.

Ein Punkt der Tagesordnung für die bezeichnete Generalversammlung betraf die Beschlußfassung über die Erhöhung des Stammkapitals um 1000000 *M* durch Ausgabe von 1000 Stück Stammaktien über je 1000 *M* und die Festsetzung der Bedingungen über die Ausgabe der neuen Aktien und die dadurch bedingte Änderung der Satzung in gesonderter Abstimmung durch die Inhaber der Stammaktien und andererseits die Inhaber der Vorzugsaktien. Auf Antrag des Aufsichtsrats wurde hierzu mit 679 gegen 397 Stimmen beschlossen:

- a) Das Grundkapital der Beklagten wird um 1000000 *M* erhöht durch Ausgabe von 1000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1000 *M* zum Parikurse zuzüglich 4% Stückzinsen vom 1. April 1921 und mit Gewinnberechnung vom 1. April 1921 ab.
- b) Auf die neuen Aktien sind zunächst 25% einzuzahlen, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre aus § 282 HGB.
- c) Die weiteren näheren Bestimmungen über die Ausgabe werden dem Aufsichtsrat übertragen.
- d) Die neuen auf Grund dieses Beschlusses auszugebenden Aktien sind mit den bisherigen Stammaktien gleichberechtigt.

- e) Der § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erhält nach durchgeführter Erhöhung des Kapitals auf Grund dieses Beschlusses folgende Fassung:

»Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2000000 *M* Stammaktien und 262000 *M* Vorzugsaktien.«

- f) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird unter Zuziehung von noch einem Mitgliede desselben ermächtigt, alle Zusätze und Änderungen des vorstehenden Beschlusses vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden, welche von dem Registerrichter zwecks Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister, ebenso zwecks Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister erforderlich werden sollten.“

Gegen diesen Beschluß erhoben die 3 Kläger, welche Aktionäre der Beklagten sind, sowie zwei weitere Aktionäre Widerspruch zum notariellen Protokoll. In der gesonderten Abstimmung der Stamm- und Vorzugsaktionäre stimmten von ersteren 6 Aktionäre mit 557 Stimmen gegen 5 Aktionäre mit 357 Stimmen und von den Vorzugsaktionären 6 mit 122 Stimmen gegen 2 mit 40 Stimmen für den Antrag des Aufsichtsrats. Gegen diesen Beschluß erhoben die Kläger und die zwei weiteren Aktionäre ebenfalls Widerspruch.

Mit der rechtzeitig erhobenen Klage setzten die Kläger die beiden genannten Beschlüsse der Generalversammlung an mit dem Antrage, sie für nichtig zu erklären. Die Anfechtung ist in der Klagschrift, wie folgt, begründet:

1. Die Ankündigung der Tagesordnung sei nicht ordnungsmäßig erfolgt, sie enthalte nicht den beabsichtigten Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre.
2. Es seien zur Generalversammlung und auch zur Beschlußfassung Stimmen von Aktionären zugelassen worden, deren Berechtigung aus verschiedenen Gründen zu beanstanden sei.
3. Der Ausschluß des Bezugsrechts, die Begebung, die Kursbestimmung und die Beschlußfassung verstießen gegen die guten Sitten, weil damit bezweckt sei, der von der Diskont beherrschten Gruppe der Aktionäre, zu denen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats gehörten, die Vorherrschaft in der Gesellschaft zu sichern.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats habe das jedem Aktionär zustehende Recht auf Auskunfterteilung in der Generalversammlung verletzt.
5. Die Diskont habe gemäß § 252 Abs. 3 HGB. nicht mitstimmen dürfen, weil die Beschlußfassung über die Zuteilung von Aktien an sie die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär darstelle.

In beiden Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Ausführung des Berufungsurteils, die einen Widerstreit der Beschlüsse der Generalversammlung mit den guten Sitten verneint.

Das Berufungsgericht führt unter Hinweis auf RGZ. Bd. 68 S. 235 aus, es verstoße nicht gegen die guten Sitten, wenn die bisher führende Interessengruppe der Beklagten sich ihren beherrschenden Einfluß auch für die Zukunft habe sichern wollen. Auch dem Geist des Aktienrechts widerspreite ein solches Verhalten nicht. Die Mittel, deren sich die Mehrheit zu diesem Zwecke bedient habe, namentlich auch der Ausschluß des Bezugsrechts der alten Aktionäre, seien aktienrechtlich gestattet. Die Darlegungen der Kläger böten keinen Anhalt dafür, daß die angefochtenen Beschlüsse etwa in der Absicht gefaßt seien, der führenden Interessentengruppe eine mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Vormachtstellung zu ermöglichen oder gar irgendwelche unlautere Machenschaften zu fördern. Über wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsfragen habe die Aktienmehrheit in ihrem Sinne ohne Rechtsverstoß entscheiden dürfen.

Die Revision, die dem Berufungsgericht nicht erschöpfende Würdigung des Sachverhalts und Verleennung des Begriffs der Sittenwidrigkeit zum Vorwurf macht, ist begründet.

Das Berufungsgericht beachtet vor allem zu wenig den Inhalt der angefochtenen Beschlüsse. Ist der aus den verschiedenen Einzelbeschlüssen sich zusammensetzende Gesamtbeschuß auch nicht ohne weiteres bloß seines Inhalts halber wegen Verstoßes gegen die guten Sitten wichtig, so erscheint er doch im höchsten Grade bedenklich, wenn man die Behauptungen der Kläger über den Zweck und die Beweggründe der Mehrheit bei Fassung des Beschlusses hinzunimmt, und danach seinen aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenden Gesamtcharakter ins Auge faßt. Die mit der Anfechtungsklage zulässigerweise geltend gemachte Wichtigkeit des Beschlusses wird mit den knappen Gründen des Berufungsgerichts, die eine Würdigung des Inhalts des Beschlusses vollständig vermissen lassen, keineswegs bedenkenfrei verneint. Die Beklagte behauptet, der Beschluß sei ein Abwehrbeschluß, es habe sich darum gehandelt, die von den Klägern zur Erlangung einer Monopolstellung im Brauereigewerbe angeblich betätigten, auf den Anschluß der Gesellschaft an den R.-Konzern gerichteten Bestrebungen und die damit verbundene Bedrohung der Selbständigkeit der Beklagten abzuwehren.

Nach dem angefochtenen Beschlusse soll das bisher aus einer Million Mark Stammaktien und 262 000 *M* Vorzugsaktien bestehende

Grundkapital um eine Million Mark durch Ausgabe von 1000 Stück auf den Inhaber lautende gleichberechtigte Stammaktien zum Parikurse unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre erhöht, also abgesehen von den hinsichtlich der Gewinnbeteiligung beschränkten Vorzugsaktien verdoppelt und auf die neuen Aktien vorläufig nur eine Einzahlung von 25% geleistet werden. Dadurch wurde zunächst das Dividendenrecht der alten Stammaktionäre um 50% geschmälert. Wenn der Kurs der Aktien der Gesellschaft entsprechend der Behauptung der Kläger tatsächlich 330% betrug, so wurden ferner nicht nur die alten Aktien erheblich entwertet, sondern es wurde auch der Gesellschaft der Agiogewinn entzogen, der bei Ausgabe der Aktien über den Parikurs erzielt worden wäre. Die Klägerin zu 1 berechnet den ihr infolge der Entwertung der Aktien entstandenen Schaden auf etwa 400000 M. Ein dringender Geldbedarf der Gesellschaft bestand nicht, wie aus der Bestimmung über die Einzahlung von nur 25% auf die neuen Aktien erhellt.

Ungeachtet eines Beschlusses von solcher Bedeutung und Tragweite erheben sich sofort die Fragen, ob derartige, das Aktienrecht der Minderheit erheblich beeinträchtigende Maßnahmen zur Erreichung der von der Mehrheit angeblich verfolgten Abwehr im Interesse der Gesellschaft wirklich erforderlich waren, ob sich der erstrebte Zweck nicht auch in anderer Weise, etwa durch Ausgabe von Vorzugsaktien erreichen ließ, die hinsichtlich des Gewinnanteils beschränkt waren, und ob mit dem Beschlusse von der Mehrheit nicht mindestens neben der gewollten Abwehr auch andere Zwecke verfolgt wurden. Der bloße Inhalt des Beschlusses erweckt ohne weiteres den Verdacht, als habe die Mehrheit nicht nur zum Zwecke dieser Abwehr, sondern mindestens darüber hinaus auch aus eigensichtigen Interessen, unter bewußter Hintanzetzung des Wohles der Gesellschaft gehandelt. Das verkennt das Berufungsgericht und geht deshalb auch auf das weitere Vorbringen der Kläger, das im Zusammenhalt mit dem Inhalt des Beschlusses erheblich an Bedeutung gewinnt, nicht näher ein. In dieser Richtung haben die Kläger behauptet, daß außer den Aktionären, die gegen den Beschluß Protest erhoben, lediglich Mitglieder der Verwaltung als Aktionäre in der Generalversammlung vom 28. Mai 1921 erschienen seien, und daß die Mitglieder der Verwaltung vollständig unter dem Einfluß der Ostbank ständen, welche die sämtlichen neuen Aktien zum Parikurse gezeichnet habe. Von den 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Beklagten stelle die Ostbank drei aus dem Kreise ihrer Direktoren, während ein viertes Aufsichtsratsmitglied der klagten Gesellschaft auch im Aufsichtsrat der Ostbank sitze. Schon vor der Generalversammlung seien zwischen der Ostbank und den Mitgliedern der Verwaltung feste Abmachungen getroffen worden. Die Ostbank und ihre den Aufsichtsrat der Beklagten

beherrschenden Direktoren hätten durch die Ausfolgung des nunmehrigen halben Aktienkapitals die vollständige Herrschaft über die Gesellschaft erhalten; sie könnten jetzt ihren Einfluß benutzen, um ihre Interessen oder die der Bank zu fördern, unter Hintansetzung der Interessen der übrigen Stammaktionäre und der Gesellschaft.

Wie die Revision mit Recht geltend macht, hätte das Berufungsgericht dieses gesamte Vorbringen, nötigenfalls unter weiterer Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 139 P.D., im Zusammenhang mit dem Inhalt des angefochtenen Beschlusses eingehend würdigen müssen.

Auch die von den Klägern behaupteten formellen Verstöße, mögen sie auch einzeln für sich betrachtet nicht gesetzwidrig sein, mußten unter dem einheitlichen Gesichtspunkte der Sittenwidrigkeit geprüft werden. Das gilt zunächst von der Beanstandung in der Ankündigung der Tagesordnung, in der ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt, daß auch über den Ausschluß des Bezugsrechts beschloffen werden sollte, ein Umstand, der namentlich dann an Bedeutung gewinnt, wenn es sich um ein abgekartetes Spiel zwischen der Verwaltung und der Ostbank gehandelt haben sollte. Das gilt ferner von den Beanstandungen betreffend die Auskunftsverweigerung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf die Frage eines Aktionärs über die Art der Begebung der neuen Aktien, sowie in betreff des Mitstimmens der Ostbank in der Generalversammlung. . . .